

Nr. 798

**Verordnung
über die Bezeichnung der zuständigen Behörden
beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt
vom 21. Dezember 1948 und der eidgenössischen
Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1950**

vom 16. November 1953 (Stand 1. Juni 2013)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf den Antrag des Militär- und Polizeidepartementes,
beschliesst:*

§ 1

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die Ausübung der vom Bund übertragenen Aufsichtsbefugnisse an die Kantone, die Stellungnahme zu einer beabsichtigten Übertragung von Aufsichtsbefugnissen an Gemeindebehörden, Flugplatzleitungen oder dazu geeignete Verbände (Art. 4 LFG¹);
- b. die Stellungnahme zu Vorschriften über die Benützung schweizerischer Gewässer und des darüber liegenden Luftraumes durch Luftfahrzeuge (Art. 20 LFG);
- c. die Stellungnahme zu Konzessionsgesuchen für die gewerbmässige Beförderung von Personen und Sachen auf regelmässig beflogenen Luftverkehrslinien und zu ergangenen Entscheiden des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes (Art. 28 LFG und Art. 143 und 144 Eidg. VVO²);
- d. die Stellungnahme zu Gesuchen konzessionierter Luftverkehrsunternehmungen um Übertragung der Konzession auf einen Dritten und zu Entscheiden des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes wegen Konzessionsentzuges (Art. 32 LFG und Art. 152 und 153 Eidg. VVO);

¹ Luftfahrtgesetz (SR [748.0](#)). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Diese Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1950 wurde durch die Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (SR [748.01](#)) aufgehoben. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- e. die Stellungnahme zu Gesuchen um Konzessionierung oder Bewilligung eines Flugplatzes oder von Flugfeldern und zu entsprechenden Entscheiden des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes (Art. 37 LFG und Art. 50, 51, 57, 60, 143, 144, 152 und 153 Eidg. VVO);
- f. die Bezeichnung des kantonalen Vertreters in die eidgenössische Untersuchungskommission für Flugunfälle gemäss Art. 25 LFG und Art. 132 Eidg. VVO.

§ 2

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement³ ist zuständig für:

- a. die administrative Untersuchung von Flugunfällen (Art. 24 LFG und Art. 130 Eidg. VVO);
- b. die Erklärung, dass gegen eine Flugveranstaltung keine Einwendungen erhoben werden (Art. 87 Abs. 3 Eidg. VVO);
- c. Einsprachen gegen das Steigenlassen von Fesselballonen und Drachen (Art. 103 Abs. 2 Eidg. VVO);
- d. Einsprachen gegen Reklame und Propaganda unter Verwendung von Luftfahrzeugen (Art. 115 Abs. 2 Eidg. VVO).

² Bewilligungen für Reklameflüge, die ausschliesslich Geschäftszwecken dienen, werden nicht erteilt. Andere Reklameflüge werden nur bewilligt, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und wenn dem Justiz- und Sicherheitsdepartement vorher die schriftliche Zustimmung der Gemeinde vorgelegt wird. *

§ 3

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement⁴ ist zuständig für:

- a. die Anmeldung von Bauvorhaben für Anlagen, die Flughindernisse darstellen werden (Art. 68 Eidg. VVO);
- b. die Anmeldung von Verlegungen oder wesentlichen Veränderungen von Flughindernissen (Art. 69 Eidg. VVO);
- c. die Beschaffung der Unterlagen für das Verzeichnis der Flughindernisse.

§ 4

¹ Der Regierungsrat und die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Departemente unterbreiten wichtige Gesuche den interessierten Gemeinden zur Vernehmlassung.

§ 5 *

¹ Das örtlich zuständige Bezirksgericht entscheidet über den Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen gemäss § 83 Abs. 2 LFG.

³ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

⁴ Departementsbezeichnung gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵ über das summarische Verfahren.

³ Die Beschwerde an das Kantonsgericht⁶ ist zulässig.

§ 6

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1953 in Kraft und ist zu veröffentlichen.

⁵ SR [272](#) (AS 2010 1739)

⁶ Gemäss Änderung vom 30. April 2013, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2013 187), wurde die Bezeichnung «Obergericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	16.11.1953	01.12.1953	Erstfassung	V XIV 921
§ 2 Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 5	14.12.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 358

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
16.11.1953	01.12.1953	Erlass	Erstfassung	V XIV 921
11.12.2007	01.01.2008	§ 2 Abs. 2	geändert	G 2007 445
14.12.2010	01.01.2011	§ 5	geändert	G 2010 358